



**DRPR-Verfahren 03/2015:
Beschwerdeausschuss Unternehmen und Markt
Fall: Universitätsklinikum München**

DRPR e/o Lehrstuhl für
Öffentlichkeitsarbeit/PR
Postfach 100920
04109 Leipzig
Tel. 0341-9735 751
Fax 0341-9735 748
E-Mail: info@drpr-online.de
www.drpr-online.de

getragen von
DPfG GPfA BfP DEGEPOl

Leipzig, den 11. August 2015

Zur Sachlage:

Die Beschwerde vom 10.06.2015 richtet sich gegen eine Broschüre mit dem Titel „Klinikum aktuell“, Ausgabe 2/2015 des Universitätsklinikums München (Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München) auf deren Titelseite ein frühgeborenes Baby inklusive einer Apparatur zur medizinischen Versorgung abgebildet ist.

Die Beschwerdeführerin erhebt den Vorwurf, dass das Baby unter Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz und seine Würde als Mensch abgebildet und in seinen Rechten verletzt sei. Die Art der Abbildung sei als Medizintechnik verherrlichend zu beanstanden. Weiterhin werden diverse Anregungen (z.B. die Einrichtung eines Studiengangs Gesundheitskommunikation) gegeben.

Artikel des Deutschen Kommunikationskodex et. al.:

- nicht erkennbar –

Verfahren:

Der DRPR stellte zunächst im Umlaufverfahren die Zuständigkeit des Rats für die Beschwerde fest. Eine Anfrage des DRPR ging an das Universitätsklinikum München, ob ein Einverständnis der Eltern des Babys für das Foto vorliegt. Darauf hin sandte das Universitätsklinikum dem Rat die schriftliche Einwilligung der Eltern des abgebildeten Babys.

Vorsitzender
Prof. Dr. Günter Bentele

Stellvertretender Vorsitzender
Matthias Rosenthal

Ehrenvorsitzender
Dr. Horst Avenarius

Mitglieder
Markus Beeko
Carsten, J. Biercks
Prof. Dr. Alexander Güttler
Stefan Hencke
Dr. Frank Herkenhoff
Dr. Kurt Hesse
Dorothee Hutter
Volker Knauer
Verena Köttker
Regine Kreitz
Veit Mathauer
Norbert Mimwegen
Tobias Mündermann
Ulrike Propach
Monika Prött
Dr. Jörg Schillinger
Hans-Jörg Schmedes
Sergius Seeböhm
Axel Wallraabenstein

Beschluss im Umlaufverfahren:

Das Beschwerdeverfahren wird nach Punkt 8.1. der DRPR Beschwerdeordnung wegen festgestellter offensichtlicher Unbegründetheit eingestellt.

Begründung:

Der DRPR kann unter keinem Aspekt einen Verstoß gegen den Kommunikationskodex oder einen anderen PR-Kodex oder eine der DRPR-Richtlinien feststellen. Irgendwelche Anhaltspunkte ergeben sich weder aus dem Bild, noch aus dem Text, dass hier gegen Inhalte eines Kodex bzw. einer DRPR-Richtlinie verstoßen wird. Die Abbildung ist nach Einschätzung des DRPR in dieser Form nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich einer rechtlichen Beurteilung der Fragen des Persönlichkeitsrechts- und Datenschutzes ist der DRPR nicht zuständig und die Beschwerdeführerin wäre auf den Rechtsweg zu verweisen. Es liegt wegen des Vorliegens der Einwilligung der Eltern auch kein Indiz für eine Rechtswidrigkeit vor, die gegebenenfalls für die Beurteilung auf Grundlage der Kodizes eine Bewandnis haben könnte. Dies müsste vorab auf dem Rechtsweg geklärt werden.

Die Anregungen der Beschwerdeführerin können in einem Beschwerdeverfahren nicht erörtert werden, sondern sind gegebenenfalls an anderer Stelle zu kommentieren.